

Satzungen des Salzburger Basketballverbandes

Stand: 30.06.2019

1. Präambel

Der Salzburger Basketballverband wird in der Rechtsform eines nicht auf Gewinn gerichteten Vereines geführt. In weiterer Folge des Wortlautes dieser Satzungen werden für den Verein "Salzburger Basketballverband" auch die Kurzformen "Verband" oder "SBV" verwendet

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen "SALZBURGER BASKETBALLVERBAND" (SBV).

Der Verband hat seinen Sitz in: Stadion Wals; Oberst Lepperdingerstr. 21, Stiege 3, A-5071 Wals.

Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg im Rahmen seiner Mitgliedschaft des österreichischen Basketballverbandes (in der Folge "ÖBV" genannt), aber auch auf das gesamte Bundesgebiet.

Bei Ausübung seiner Tätigkeit ist der Verband als Unterverband des ÖBV dessen Satzungen unterstellt

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband dient in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar der Förderung, Ausübung, Ausbreitung, Überwachung und Organisation des Basketballsportes im Bundesland Salzburg unter Ausschluss aller nationalen, politischen und konfessionellen Tendenzen innerhalb des Verbandes.
- (2) Diesen Zweck sucht der Verband zu erreichen, insbesondere durch:
 1. Die Organisation und Überwachung von regionalen Meisterschaften und Wettspielen,
 2. Die Herausgabe von Publikationen fachlicher Art und eines vom Vorstand zu bestimmenden offiziellen Verlautbarungsmediums, das rechtsverbindlichen Charakter hat
 3. die Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und dergleichen, sowie die Beschaffung geeigneter Bildungsmittel,
 4. die Zuerkennung von Preisen und Belohnungen,
 5. die Vertretung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder vor allen Behörden, Ämtern und sonstigen Organisationen,
 6. die Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel.
 7. Unterstützung der Verbandsvereine in sportlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht,
- (3) Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Der SBV ist kein auf Gewinn berechneter Verein. Die erforderlichen Mittel werden durch die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, Gebühren und Strafgebühren, Einnahmen aus Veranstaltungen jeder Art, Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Sponsoring und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

II. Die Mitglieder des Verbandes

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des SBV sind die Verbandsvereine mit ihren Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind die Ehrenmitglieder des SBV und die Verbandsfunktionäre, sofern sie nicht ohnedies ordentliche Mitglieder sind.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss des Vorstandes (bzw. der Hauptversammlung). Eine Aufnahme kann durch den Vorstand auf Antrag des aufzunehmenden Vereines nur ausgesprochen werden, wenn folgendes vorliegt:
 1. ein Exemplar der Vereinssatzung,
 2. einen festgehaltenen Auszug in den Vereinsstatuten, dass sich der Verein allen Bestimmungen des SBV und des ÖBV unterwirft,
 3. ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes mit Unterschriftenprobe in zweifacher Ausfertigung.
 4. die beabsichtigte regelmäßige sportliche Betätigung mit mindestens einer (1) Basketballmannschaft glaubhaft gemacht wird (z.B. durch Anmeldung der entsprechenden Spieler)
- (2) Die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern (z.B. Verbandsfunktionäre, Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und Delegierte in anderen sportlichen Korporationen) beginnt mit der Annahme der Wahl durch den gewählten Verbandsfunktionär. Der Beginn der Mitgliedschaft eines Schiedsrichters beginnt mit seiner Eintragung in die Schiedsrichterliste. Der Beginn der Mitgliedschaft der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder erfolgt mit deren Ernennung durch die Hauptversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet mit dem Austritt aus dem Landesverband, der Auflösung des Vereins oder seiner Basketballsektion oder dem Ausschluss.

(1) Ordentliche Mitglieder:

- a) durch den freiwilligen Austritt aus dem Verband. Der Austritt kann durch einen Verbandsverein nur jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und ist dem Vorstand bis längstens 31.7. (Juli) eines jeden Jahres (Datum des Poststempels) anzuzeigen. Die Mitgliedschaft bleibt in jedem Falle bis zu dem auf die Erklärung des Austrittes folgenden 31.12. aufrecht. Der Verein, der den freiwilligen Austritt erklärt, ist von der Teilnahme an vom Verband ausgeschriebenen Wettbewerben, die nach dem auf die Austrittserklärung folgenden 31.7. des betreffenden Jahres beginnen, ausgeschlossen.
- b) durch Ausschluss, dieser kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nur aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - i) sofern die Zielsetzung oder die Tätigkeit der Zweckbestimmung des Verbandes gemäß § 2 dieser Satzung nicht entsprechen oder
 - ii) zufolge Schädigung des Ansehens und der Interessen des Verbandes oder des ÖBV, oder
 - iii) wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband, sofern die Suspens ausgesprochen wurde und der Ausschluss unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen angedroht wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Vorstellung bzw. des Einspruches an den ÖBV zulässig, das binnen 14 Tagen nach Beschlusszustellung beim Vorstand des Verbandes in dreifacher Ausfertigung einzubringen ist. Der Verband kann im Falle des Ausschlusses gemäß ii) dieses Punktes unter der Voraussetzung der erfolgten Begleichung der offenen Verbindlichkeit der Vorstellern stattgeben, in allen anderen Fällen hat er den formgerecht eingebrachten Einspruch unverzüglich an den ÖBV weiterzuleiten.
- c) mit der Auflösung des Verbandsvereines. Diese wird auch vermutet: wenn der Verein in zwei aufeinanderfolgenden Spielsaisonen an keinem vom Verband ausgeschriebenen Pflichtwettbewerb teilnimmt. Die vermutete Auflösung ist dem Verein vom Verband schriftlich mitzuteilen.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

Verbandsfunktionäre (auch Schiedsrichter), die keinem Verein angehören, werden mit ihrer Wahl oder Bestellung außerordentliche Mitglieder des SBV. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf ihrer Funktionsperiode, der vorzeitigen Abberufung, dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss

Wird die Mitgliedschaft auf Grund mehrerer Tatbestände begründet: so endet diese erst, sofern der Endigungsgrund hinsichtlich aller Tatbestände vorliegt

Die Verpflichtung zur Zahlung von bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträgen, Gebühren und Strafen etc. bleibt aufrecht. Bezahlte Beträge und Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällig geworden sind, werden nicht zurück erstattet

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den satzungsgemäß zustande gekommenen Vorschriften und Beschlüssen der Verbandsorgane zu entsprechen. Allen Mitgliedern ist die Verfolgung politischer, rassistischer oder konfessioneller Ziele im Rahmen der Verbandstätigkeit untersagt.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch Delegierte mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie haben weiters das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der von den Verbandsorganen erlassenen Bestimmungen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten und sonstige Leistungen zu erbringen.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und alle ihnen nach den Bestimmungen des Verbandes und des österreichischen Basketballverbandes zukommenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(4) Ehrenmitglieder haben das Antragsrecht, in der Hauptversammlung jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben das Recht auf freien Zutritt zu allen Verbandveranstaltungen.

(5) Die Verbandsvereine haben dem SBV umgehend

1. Änderungen ihrer Satzungen im vollen Wortlaut und

2. Wechsel in der personellen Zusammensetzung ihres Vorstandes unter Anschluss von Unterschriftenproben der neuen Vorstandsmitglieder bekanntzugeben.

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) Die von den Vereinen an den SBV zu leistenden Beiträge und Gebühren sind unter gleichzeitiger Festsetzung der Zahlungsfristen durch den Vorstand, festzulegen

(2) Der Vorstand kann Vereinen, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten das Stimmrecht in allen Verbandsorganen entziehen

(3) Die Zahlungsvorschreibung erfolgt auf dem Postweg oder mittels Email. Jede Zahlung ist auf eines zu Saisonbeginn vom SBV bekannt zu gebendes Konto zu leisten. Die Zahlung (Beiträge der Verbandsvereine und sonstige Verbindlichkeiten wie Aufnahmegebühren, Anmeldegebühren, Strafen etc.) ist rechtzeitig, wenn sie bis zu dem in der Vorschreibung genannten Termin, der mindestens 28 Tage nach dem Tag der Vorschreibung liegen muss, am Konto des SBV eingegangen ist. Bei verspäteter Zahlung wird eine Mahngebühr von 10% des zu zahlenden Betrages, mindestens jedoch € 4,--, in Anrechnung gebracht.

(4) Die genauen Regelungen sind in einer Gebührenordnung festzuschreiben.

- (5) Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weiteres Verfahren die Suspens des Vereins in Kraft. Auf diese Rechtsfolge ist der Verein vor Ablauf der Zahlungsfrist nachweislich hinzuweisen. Die Suspens bleibt bis zur Begleichung der offenen Verbindlichkeit zuzüglich der vorgeschriebenen Mahngebühren aufrecht.
- (6) Sämtliche Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder sind zahlbar und klagbar in Salzburg.
- (7) Verbandsmitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Suspens im Rückstand sind, können mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Suspens ist der Verlust aller Rechte unter Beibehaltung der Pflichten des Verbandsmitgliedes. Verbandsvereine können während aufrechter Suspens an der laufenden Meisterschaft mit ihren Mannschaften nicht teilnehmen. Die angesetzten und etwa ausgetragenen Spiele sind 20:0 gegen den suspendierten Verein zu beglaubigen. Sofern Mitglieder der Verbandsvereine unter Suspens stehen, sind diese Mitglieder von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen ausgeschlossen. Nehmen suspendierte Spieler dennoch an der Meisterschaft teil, ist das entsprechende Meisterschaftsspiel 20:0 gegen den Verein des suspendierten Spielers zu beglaubigen. (Erläuterung: Die Erinnerung an den drohenden Suspens erfolgt nach 21 Tagen und ist mit einer Gebühr in Höhe von € 4,- verbunden. Der Zuschlag von 10% kommt erst bei Nichteintreffen der Zahlung nach dem Datum der Fälligkeit zur Anwendung.)

III. Die Organe des Verbandes

§ 9 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

- 1) die Hauptversammlung (§ 10),
- 2) der Vorstand (§ 11),
- 3) die Rechnungsprüfer (§ 13),
- 4) das Schiedsgericht (§ 14).

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen des SBV;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsrechnungsprüfer;
- c) die Entgegennahmen der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Verbandsrechnungsprüfer;
- d) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Aufnahme und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder

(3) Ordentliche Hauptversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie sind mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt oder anderen Medien einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung auf die selbe Weise einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt geschieden ist und die nächste ordentliche Hauptversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten stattfindet; wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt geschieden ist; Die Verbandsrechnungsprüfer an der Ausübung ihrer Funktion dauerhaft verhindert sind oder ihren Auftrag zurückgelegt habe; Oder die freiwillige Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll.

(5) Antrags-, stimm- und aktiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedem Verein steht, sofern er am 31.12. des vorangegangenen Jahres bereits die Mitgliedschaft besessen hat, neben einer Grundstimme, für jede im SBV oder in einem ausgeschriebenen Bewerb des ÖBVs gemeldete und spielberechtigte Mannschaft, eine weitere Stimme dazu, auch wenn keine ordnungsgemäße Meisterschaft stattfinden konnte.

(6) Antrags- und stimmberechtigt, jedoch nicht aktiv wahlberechtigt sind die Ehrenmitglieder.

(7) Antragsberechtigt ist auch der Vorstand.

(8) Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit antragsberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet sind die Verbandsrechnungsprüfer.

(9) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Hauptversammlung zum angesetzten Zeitpunkt wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so tagt eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung, die bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

(10) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(11) Teilnahmepflicht an Hauptversammlung besteht für die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsprüfer und den Sekretär, wobei den Genannten in der Hauptversammlung ein Antragsrecht zukommt.

(12) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder (ordentliche wie außerordentliche) und alle Personen, die vom Vorstand zur Hauptversammlung eingeladen werden.

(4) Wahlen:

1) Alle Wahlen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung.

Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, sofern mehr als 50% (fünfzig Prozent) der anwesenden Stimmen dies beantragen.

Es entscheidet jeweils die Mehrheit aller bei der Hauptversammlung vertretenen Stimmen (absolute Mehrheit) mit Ausnahme der Wahl der Ehrenpräsidenten und der Aufnahme von Ehrenmitgliedern, wofür eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Wird die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang, bei welchem nur die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, wählbar sind, die einfache Mehrheit (siehe Absatz 3). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2) Wahlwerbung und Vorschläge:

Der Vorstand hat mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung einen Wahlausschuss einzusetzen, welcher der Hauptversammlung verantwortlich ist. Der Wahlausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, und eine von den Verbandsvereinen gewählten Mitgliedern.

Wahlvorschläge der Verbandsvereine müssen bis spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim Wahlausschuss eingelangt sein.

Wenn für eine Stelle nur ein Wahlvorschlag erbracht wurde, so gilt die vorgeschlagene Person ohne Wahlgang für diese Stelle als gewählt. In der Hauptversammlung selbst können Bewerbungen und Vorschläge nur in jenem Falle erfolgen, als für eine Stelle kein Wahlvorschlag erstellt wurde, der vorgeschlagene die Wahl ablehnt oder noch vor Schließung der Hauptversammlung zurücktritt.

Erfolgt weder innerhalb der Antragsfrist noch bei der Hauptversammlung ein Wahlvorschlag, so gilt das im Amt befindliche Organ bzw. Vorstandsmitglied für ein weiteres Jahr als wiedergewählt.

3) Die Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung selbst ist möglich, jedoch ist über derartige Anträge nur dann Beschluss zu fassen, sofern diese Anträge von mindestens zwei Drittel der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen unterstützt werden.

4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen:

Anträge über Satzungsänderungen sind wie andere Anträge einzubringen und bedürfen zu ihrer Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Verbandes und die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder sonstige Bestimmungen anderen Organen des SBV vorbehalten sind, so insbesondere

- a) die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte,
- b) die Erlassung von Vorschriften,
- c) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie allfälliger sonstiger Leistungen der Verbandsmitglieder,
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen (ausgenommen Landesverbänden)
- e) die Genehmigung der Aufstellung des Verbandsbudgets und des Jahresabschlusses
- f) die Bestellung von Fachreferenten und Fachausschüssen nach Maßgabe besonderer Bedürfnisse und die Besetzung frei gewordener Referate
- g) die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Verbandes
- h) die Verleihung von Ehrenzeichen des SBV
- i) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die Hauptversammlung übertragen wurden.
- j) die Vertretung des Verbandes gegenüber Gebietskörperschaften, Behörden, Ämtern, Sportorganisationen etc.,

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern:

Präsident
1. Vizepräsident
Kassier

- (3) Der Vorstand ist mind. 14 Tage vor der ordentlichen Sitzung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung auf dieselbe Weise einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mittels eines sog. Umlaufbeschlusses per Mail Beschlüsse fassen; ggf. können Sitzungen auch mittels Telefon-, Internet- oder Videokonferenzen abgehalten werden.
- (6) die Mitglieder des Vorstandes sind Antrags- und stimmberechtigt. Antrags- und Stimmrecht können nicht auf eine andere Person übertragen werden.
- (7) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit die Verbandsrechnungsprüfer.
- (8) Die gleichzeitige Ausübung von mehr als zwei Referaten bzw. Tätigkeitsbereichen im Vorstand ist - außer im Falle der vorübergehenden Vertretung - ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist die Leitung eines Referates durch den Präsidenten.

Anmerkung: Die Funktion des Vizepräsidenten zählt nicht zu den zwei Referaten bzw. Tätigkeitsbereichen, die ein Vorstandsmitglied maximal ausüben darf.

- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt oder in den Fällen des § 10 Abs. (4) vom Vorstand bestellt. Sie müssen nicht Mitglied eines Verbandsvereines sein, aber von einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied des Verbandes zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Funktionsperiode dauert jeweils von der ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Rechnungsprüfer und deren Ersatzleute können als Vorstandsmitglieder nicht bestellt werden.
- (10) Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt kann der Vorstand unter der Voraussetzung, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Ausscheiden stattfindet, den Vizepräsidenten mit der Geschäftsführung betrauen, andernfalls ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Tod des Präsidenten eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bei dieser Neuwahl behalten die übrigen Mitglieder des Vorstandes ihr Amt.
- (11) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus

nach Ablauf seiner Funktionsperiode,
mit der Erklärung seines freiwilligen Ausscheidens aus dem Referat, wobei vordringliche Referatsangelegenheiten jedoch vom ausscheidenden Referenten bis zur Bestellung eines neuen Referenten abgewickelt werden müssen,
bei unentschuldigtem Fernbleiben des Vorstandsmitgliedes von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen, ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses bedarf. Scheiden während einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus, so hat der Präsident bzw. Vizepräsident bzw. das an Jahren älteste Vorstandsmitglied binnen 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, in welcher der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.

(12) Beschlussfassung:

i) Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder (einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten).

ii) Veröffentlichung:

Beschlüsse des Vorstandes mit Auswirkungen für alle oder eine Mehrzahl der Verbandsmitglieder sind in den Verbandsnachrichten zu veröffentlichen und erhalten von diesem Zeitpunkt an Wirksamkeit für die Verbandsmitglieder.

iii) Teilnahmepflicht:

An den Vorstandssitzungen besteht für alle Vorstandsmitglieder Teilnahmepflicht. Teilnahmeberechtigt sind etwaige Stellvertreter von Funktionären. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Vorstandsmitgliedes durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

iv) Mehrheiten:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr als fünfzig Prozent der gültig abgegebenen Stimmen) - wobei die Stimmenthaltungen nicht zu den gültig abgegebenen Stimmen zu zählen sind - , falls nicht durch diese Satzungen ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder vertagt den Verhandlungspunkt

v) Die Vorstandsmitglieder sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Sie müssen eine Stimmenthaltung über Aufforderung des Vorsitzenden kurz begründen. Dieser kann nach Anhörung des Betreffenden die Stimmenthaltung verweigern.

§ 12 Referenten und Ausschüsse

- (1) Referenten bzw. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (Fachreferenten, Fachausschüsse) werden vom Vorstand bestellt und haben ausschließlich beratenden Charakter. Ihnen sind vom Vorstand bestimmte Aufgaben und Aufträge zu erteilen.
- (2) Der Aufgabenbereich der Referenten ist in einer Allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln. Außer bei vorübergehender Vertretung ist die gleichzeitige Führung von mehr als zwei Referaten ebenso ausgeschlossen wie die Leitung eines Referates durch den Präsidenten.
- (3) Aufgaben von Referenten können auch von Angestellten des SBV wahrgenommen werden, dies ist in der AllGO/SBV zu regeln.
- (4) Das freiwillige Ausscheiden aus einem Referat ist jederzeit möglich. Dringende Angelegenheiten müssen jedoch vom scheidenden Referenten bis zur Bestellung des neuen Referenten wahrgenommen werden.
- (5) Der Vorstand kann Referenten jederzeit abberufen oder die Zusammensetzung von Ausschüssen verändern. Gegen eine Abberufung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Kassen und die Buchführung des Verbandes mindestens einmal jährlich einer Überprüfung zu unterziehen, wobei sich diese Prüfung nicht nur auf die Richtigkeit, sondern auch auf die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der finanziellen Gebarung des Verbandes zu erstrecken hat. Über die Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Hauptversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und gegebenenfalls in dieser den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, an allen Hauptversammlungen teilzunehmen.

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer

jene sind während ihrer Funktionsperiode von den Funktionen eines Vorstandsmitgliedes oder eines Ehrenpräsidenten ausgeschlossen.

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Vorstand geschlichtet.

Streitigkeiten, bei denen der Vorstand selbst Partei ist, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, in welches jede Partei einen Vertreter entsendet, welche Vertreter wiederum einen Obmann als drittes Mitglied des Schiedsgerichtes wählen. Einigen sich die Vertreter der Parteien über die Person des Obmannes nicht so entscheidet das Los unter den als Obmann vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet binnen vier Wochen nach seiner Einsetzung seine Entscheidung zu treffen die mit Stimmenmehrheit erfolgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

In beiden Fällen ist ein Rechtsmittel an den ÖBV zulässig.

§ 15 Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der vergebenen Stimmen erforderlich. Die freiwillige Auflösung ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen zu beschließen und ein Liquidator zur Abwicklung der Auflösung zu bestellen. Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - für die Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereines zu sorgen. An Mitglieder dürfen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer Sacheinlagen zurückerstattet werden, wobei der gemeine Wert nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist. Das nach der Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen fließt unter Beachtung der §§ 34 - 37 BAO in Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar dem österreichischen Basketballverband zur Verwendung im Rahmen der Förderung des Körpersportes in Österreich zur Gänze zu. Die vorstehenden Bestimmungen der Verwendung des Vereinsvermögens gelten auch für die Fälle der Aufhebung des Vereines wie auch für den Fall des Wegfallens des begünstigen Zweckes.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vertretung des Verbandes nach außen

(1) Der Verband wird nach außen durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten.

(2) Alle verbindlichen Ausfertigungen an die Vereine sowie Schriftstücke im Verkehr mit Behörden und Ämtern, der FIBA und anderen Sportorganisationen müssen von Präsidenten oder im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten unterfertigt werden. In wichtigen verbindlichen finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet jedenfalls das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied hierbei muss das vier-Augen Prinzip berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen, insbesondere in rein fachlichen und administrativen Angelegenheiten, zeichnet ein bevollmächtigter Angestellter des Büros eigenhändig und allein im Auftrag des Präsidenten.

(3) Die Allgemeine Geschäftsordnung des SBV kann Teile des Schriftverkehrs auch anderen Personen zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Die administrativen Geschäfte des Verbandes werden vom Büro erledigt.

§ 17 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vorschriften des SBV durch seine Mitglieder werden nach der Disziplinarordnung des SBV geahndet. Die Rechtsmittel und der Instanzenzug werden durch die Verfahrensordnung des SBV bzw. ÖBV geregelt.

§ 18 Authentische Interpretation

In allen diesen Satzungen und sonstigen Vorschriften nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne dieser Satzungen bzw. in sinngemäßer Anwendung der Satzungen des ÖBV

V. Datenschutz (DSGVO)

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts bzw. Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder/Teilnahme/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihrer Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben